

Federf. Stadtamt: Amt für Stadtplanung u. Bauaufsicht

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Beigeordneter Dr. Wilk	30.12.2012	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen"**

**hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

**Begründung:**

1) Bisheriges Verfahren

Der Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ wurde in der Sitzung des Stadtplanungs- und Bauausschusses am 1.7.2011 gefasst und im Amtsblatt 15/11 veröffentlicht.

In der Ausschuss-Sitzung am 13.1.2012 wurde ein Zwischenbericht über den Stand der Planung abgegeben und der Ausschuss stimmte zu, einen im Jahr 2011 gestellten Antrag zum Bau von zwei Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Recklinghausen, zurückstellen zu lassen.

Vom 27.6.2012 bis 11.7.2012 wurde gemäß § 3 (1) BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und in der Zeit vom 8.6.2012 bis 13.7.2012 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB.

Die Beteiligungsverfahren wurden mit den drei potentiellen Konzentrationszonen südwestlich Rentfort, nördlich Wiesenbusch und Mottbruchhalde durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurden vor allem von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange abwägungsrelevante Anregungen bzw. Hinweise vorgebracht:

- Regionalverband Ruhr (als Träger öffentlicher Belange und als Regionalplanungsbehörde)
- Bezirksregierung Münster,
- Regionalforstamt Ruhrgebiet,
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie,
- Kreisverwaltung Recklinghausen,

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie
- Stadt Bottrop.

Als ein Ergebnis des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens ist bereits jetzt festzuhalten, dass hauptsächlich von der Kreisverwaltung Recklinghausen, dem Regionalverband Ruhr sowie den Bezirksregierungen Münster und Arnsberg gegen eine der drei vorgeschlagenen, möglichen Konzentrationszonen, nämlich gegen den Bereich Mottbruchhalde, zum Teil massive Bedenken geäußert wurden.

Während bei den Teilflächen südwestlich Rentfort und nördlich Wiesenbusch keine grundlegenden Bedenken vorgebracht wurden, ist bei der Teilfläche auf der Mottbruchhalde von den genannten Behörden und Trägern öffentlicher Belange auf eine Vielzahl von noch zu klärenden Aspekten und offenen Fragen hingewiesen worden. Hier sind vor allem die Vereinbarkeit des Baus von Windenergieanlagen

- mit dem noch bis 2013 laufenden Schüttbetrieb der Halde,
- mit der Ausgestaltung der Halde als Landschaftsbauwerk und Landmarke,
- mit der Naherholungsfunktion und den Rekultivierungszielen des Haldenbereiches sowie
- mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes und des Naturschutzes

zu nennen.

Die Einwände bzw. Bedenken für den Bereich Mottbruchhalde wurden in den Stellungnahmen der Kreisverwaltung Recklinghausen als untere Landschaftsbehörde, vom Regionalverband Ruhr als Träger öffentlicher Belange und Regionalplanungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbaubehörde sowie der Bezirksregierung Münster als höhere Landschaftsbehörde geäußert:

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie, weist aus bergbehördlicher Sicht darauf hin, dass für den potentiellen Standortbereich Mottbruchhalde der unter Bergaufsicht stehende Schüttbetrieb durch die RAG Deutsche Steinkohle AG betriebsplanmäßig noch bis Ende 2013 zugelassen ist.

Grundsätzliche Bedenken zur Inanspruchnahme der Mottbruchhalde werden zwar nicht geäußert, es wird aber noch erheblicher Abstimmungs- und Klärungsbedarf gesehen im Hinblick auf den Bau von Windenergieanlagen während der gleichzeitig stattfindenden bergbaulichen Tätigkeiten (Schüttbetrieb, Endgestaltung der Oberfläche, Durchführung des späteren Abschlussbetriebsplanes).

Die Bezirksregierung Münster als obere Landschaftsbehörde, die im Verfahren vom Regionalverband Ruhr beteiligt wurde, führt in ihrer Stellungnahme zur Mottbruchhalde u.a. aus:

„Gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone auf der Halde Mottbruch, spricht aus meiner Sicht die unmittelbar angrenzende Naturschutzgebietskulisse im Landschaftsplan Gladbeck. Weiter spricht die geplante Erholungsnutzung des Haldenkomplexes Gladbeck Süd sowie der Aufbau der Schüttung der Halde gegen die Nutzung der Halde für regenerative Energie. Ich weise in diesem Zusammenhang auf die derzeit durchgeführten umfangreichen Sanierungen an der gegenüber liegenden Bergehalde Graf Moltke hin, die einen ganz besonderen Sanierungsaufwand im Bereich des Nattbach darstellen. Daher lehne ich die Ausweisung einer Konzentrationszone auf einer frisch geschütteten Bergehalde aus der Sicht des Naturschutzes und im Sinne der Eingriffsvermeidung gemäß § 4 Landschaftsgesetz ab.“

Für den Bereich Mottbruchhalde fasst der Regionalverband Ruhr als Träger öffentlicher Belange die bisher öffentlich geäußerten Absichten zur Gestaltung der Halde als Landmarke zusammen. Er sieht für die Stadt Gladbeck die Chance, hier eine eigene Landmarke zu setzen. Er empfiehlt, vor Genehmigung von Windenergieanlagen die Endgestaltung der Halde mit allen Betroffenen abschließend zu diskutieren, zu visualisieren und zu beschließen, damit nicht vorab Tatsachen geschaffen werden, die einer überzeugenden Gestaltung der Halde als Landmarke zuwider laufen könnten.

Als Regionalplanungsbehörde weist der Regionalverband Ruhr darauf hin, dass die Aufschüttung der Halde und die landschaftsgerechte Rekultivierung des Haldenkörpers Ziele der Raumordnung sind. Um beurteilen zu können, ob der Bau von Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung in Einklang steht, müssen zuerst die geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken der Landschaftsbehörden ausgeräumt werden und die Klärungs- und Abstimmungsgespräche bzgl. der bergbaulichen Tätigkeiten geführt werden.

Für den Bereich der Mottbruchhalde werden seitens der Kreisverwaltung Recklinghausen als Träger der Landschaftsplanung grundsätzliche Bedenken geltend gemacht und seitens der unteren Landschaftsbehörde erhebliche Bedenken.

Hinsichtlich der Landschaftsplanung ist aus Sicht der Kreisverwaltung zu berücksichtigen, dass im Umfeld des Naturschutzgebietes Natroper Feld ein intensiver Naherholungsbereich der Stadt Gladbeck liegt, auf den auch der Rekultivierungsplan der Halde abgestimmt ist. Eine Konzentrationszone in der derzeitigen Ausdehnung und Lage sei nur schwer mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes vereinbar.

Diese Einschätzung wird von der unteren Landschaftsbehörde geteilt und es wird noch einmal auf die Vorgeschichte und die gesetzten Ziele für den Bereich Mottbruchhalde hingewiesen:

- *„aufwendiger und kostspieliger Wettbewerb mit renommierten Planungsbüros für ein neues Haldenkonzept – Halden der 4. Generation,*
- *Rückgabe von gestaltetem Freiraum in bisher überformter und nur beschränkt zugänglicher Haldenlandschaft,*
- *Alleinstellungsmerkmal durch einmalige Haldengestaltung – Vulkan als Landmarke –,*
- *Haldengestaltung und -herrichtung = Teil der Kompensation für die Überformung der Landschaft im Gladbecker Süden durch den Haldenbau,*
- *Schaffung seltener Lebensräume für Wärme liebende, auf nährstoffarme Standorte spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,*
- *völlige Überformung des Raumes und Konterkarieren der Planungsphilosophie und des Kompensationserfordernisses durch die WEA auf der Halde,*
- *Beurteilungsgrundlage für Eingriffe auf der Halde ist die bergrechtlich planfestgestellte / zugelassene Haldengestalt einschließlich Begrünung,*
- *angestrebt war eine Halde mit vergleichbarer Bedeutung als Landmarke wie die Halde Beckstraße in Bottrop mit dem Tetraeder.“*

## 2) Auswertung des Beteiligungsverfahrens

Die für den Bereich der Mottbruchhalde geäußerten, zum Teil erheblichen Bedenken werden auch von der Stadt Gladbeck als begründet angesehen.

Zusätzlich ist für den Bereich der Mottbruchhalde auch das mittel- bis langfristig angelegte Projekt der „Gladbecker Freizeitlandschaften“ zu beachten, zu dem im Jahr 2004 ein umfassendes Gutachten erstellt worden ist.

Die Freiraumflächen liegen im Süden des Gladbecker Stadtgebietes und sind Bestandteil des Emscher-Landschaftsparks und des Regionalen Grünzuges C.

Der Projektbereich umfasst

- den Wittringer Schlosspark,
- das südlich angrenzende Pelkumer Feld und
- die Haldenlandschaft im Stadtteil Brauck.

Durch das Projekt sollen weitere Potentiale der regional bekannten Freizeitstätte Wittringen entwickelt werden.

Ein weiterer Entwicklungsschwerpunkt wird der Haldenbereich im Stadtteil Brauck sein. Hier können auf den bereits endgestalteten Halden und auf der noch in der Schüttphase befindlichen Mottbruchhalde Nachfolgenutzungen im Freizeit- und Erholungssektor etabliert werden.

Erste Umsetzungsschritte des Projektes wurden bereits durchgeführt:

Die ÖPEL - Förderung der ersten Teilmaßnahmen im Wittringer Wald erfolgte seit 2008 und insgesamt sind bisher 890.000 € investiert worden.

Ein Projektbaustein legt die Vulkanschüttung als Ziel fest und sieht Raumpotential für eine Freizeitnutzung. Diese Ziele sind mit einer Bürgerbefragung im Rahmen eines Haldenfestes 2007 weiter verfolgt worden. Das Ergebnis mündete 2009 in dem Entwurf des Büros ILS Essen unter Zusammenarbeit von RAG, RVR und der Stadt Gladbeck.

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat 2009 der Planung zugestimmt.

Als weiteres Teilprojekt wurde die Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung vorgeschlagen. Diese erfolgt zur Zeit durch die Universität Wuppertal. Ein Zwischenbericht ist im letzten Sportausschuss vorgestellt worden.

In den Jahren 2010 und 2011 wurden auf der Halde 19 weitere Mittel zur Förderung des selbstorganisierten Sports investiert (Herrichtung und Beschilderung einer Nordic Walking Strecke).

Die „Gladbecker Freizeitlandschaften“ sind bei der Wirtschaftsförderung Metropole Ruhr im Rahmen von „Konzept Ruhr & Wandel als Chance“ als eines der Gladbecker Projekte eingestellt worden. Die (künstlerische) Gestaltung und Rekultivierung der Mottbruchhalde selbst ist in der Liste als Projekt des Regionalverbandes Ruhr ebenfalls für die Förderbereiche ÖPEL / Ziel 2 eingestellt.

### 3) Entscheidung über den weiteren Umgang mit der Teilfläche Mottbruchhalde

Die Entscheidung über die mögliche Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen auf der Kuppe der Mottbruchhalde sollte vor dem nächsten Verfahrensschritt, der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB getroffen werden. Denn eine spätere Änderung der Planung würde zwingend eine erneute Offenlage und eine weitere Behördenbeteiligung erfordern. Gleichwohl bleibt die abschließende und verbindliche Abwägungsentscheidung dem Ratsbeschluss über den Teilflächennutzungsplan vorbehalten. Im Übrigen kann der jeweilige Planungsstand Auswirkungen auf das Plansicherungsmittel der Zurückstellung und auf Genehmigungsverfahren nach Fortfall des Plansicherungsmittels haben.

Gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde sprechen die o.g. Bedenken der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Stadtverwaltung geteilt werden, und die mittel- bis langfristigen Ent-

wicklungsvorstellungen der Stadt Gladbeck im Rahmen des Projekts „Gladbecker Freizeitanlagen“.

Zusätzlich ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen (beantragt sind 180 m hohe Anlagen) auf einer Standorthöhe ungefähr 80 m über Umgebungsniveau eine enorme Fernwirkung mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild entfalten werden.

Den öffentlichen Belangen steht naturgemäß das wirtschaftliche Interesse des Grundstückseigentümers an einer möglichst weitgehend unreglementierten Grundstücksnutzung gegenüber. Allerdings ist die im Gesetz vorgesehene Privilegierung von Windenergieanlagen bereits vom Gesetzgeber mit einem Planungsvorbehalt versehen, so dass die Möglichkeit, auf einem Außenbereichsgrundstück eine Windenergieanlage errichten und betreiben zu dürfen, von vornherein relativ ist.

#### 4) Fazit

Zum jetzigen Zeitpunkt überwiegen eindeutig die möglichen Nachteile, die durch die Zulassung des Baus von Windenergieanlagen im Haldenbereich entstehen können.

Die Ausweisung einer Konzentrationszone auf der Mottbruchhalde sollte deswegen aus Sicht der Stadtverwaltung Gladbeck nicht weiter verfolgt werden.

Vielmehr sollte die Planung auf die beiden übrigen Vorrangflächen - südwestlich Rentfort und nördlich Wiesenbusch - reduziert werden, zumal diese Flächen nach dem bisherigen Stand als vergleichsweise unproblematisch angesehen werden können. Im Bereich südwestlich Rentfort kann der vorgeschlagene Flächenzuschnitt unverändert erhalten bleiben, die Fläche nördlich Wiesenbusch musste aus artenschutzrechtlichen Gründen reduziert werden, um einen ausreichenden Mindestabstand zu einem Wanderfalkennistplatz auf dem Pilkington-Gelände einhalten zu können.

Auch die Darstellung von lediglich zwei Konzentrationszonen erfüllt angesichts der zahlreichen konfligierenden Grundstücksnutzungen in einem industriell geprägten Ballungsraum noch die Forderung der Rechtsprechung, wonach der Windenergie bei der Darstellung von Konzentrationszonen substantiell Raum zu geben ist.

Die Stellungnahmen der Kreisverwaltung Recklinghausen, des Regionalverbands Ruhr sowie der Bezirksregierungen Münster und Arnsberg sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Entwürfe des Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ sowie der zugehörigen Begründung sind ebenfalls beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss beschließt wie folgt:

1. Dem Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ in der Fassung vom 17.8.2012 einschließlich der Begründung vom 17.8.2012 wird zugestimmt.

2. Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ in der Fassung vom 17.8.2012 wird mit der Begründung vom 17.8.2012 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Bürgermeister  
I. V.

---

Dr. Wilk  
Beigeordneter

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: